

**FÖRDERERVERBAND
DES FRANKEN-LANDSCHULHEIMES
SCHLOSS GAIBACH e.V.**

SATZUNG

§ 1

Der Verein hat den Namen: FÖRDERER-VERBAND des FRANKEN-LANDSCHULHEIMES SCHLOSS GAIBACH e.V. Der Verein hat seinen Sitz in GAIBACH/Ufr. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kitzingen eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Zweck ist die Förderung der Erziehung und schulischen Ausbildung der diese Schule besuchenden Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Lehrmitteln, Förderung des Schulsports, der Musik, der Kunsterziehung usw. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt und sich zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet, die je nach den gegebenen Erfordernissen von Fall zu Fall festgesetzt werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft geht verloren durch eigene Austrittserklärung. Ausschluß erfolgt bei Nichtzahlung des Beitrages und bei vereinsschädigendem Verhalten. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Bestellung des Vorstandes bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen gem. § 33 BGB. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
3. Festlegung des Vereinsbeitrages.
4. Entlastungserteilung für Vorstand und Kassierer für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie auch des Vorstandes müssen gem. § 32 BGB mit einfacher Mehrheit gefaßt werden, wenn sie Rechtskraft erlangen sollen.

§ 7

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Die Tätigkeit ist bis auf die des Kassierers ehrenamtlich. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, sowie 5 Beisitzern, und zwar einem Schriftführer, einem Kassierer, dem Direktor des FRANKEN-LANDSCHULHEIMES – im Verhinderungsfall dessen Vertreter –, dem Vorsitzenden des Elternbeirates – im Verhinderungsfall dessen Vertreter – und einem Angehörigen des Lehrerkollegiums des FRANKEN-LANDSCHULHEIMES; letzterer ist der Mitgliederversammlung vom Lehrerkollegium zur Wahl vorzuschlagen. Die festbestimmten Beisitzer müssen Mitglieder des FÖRDERERVERBANDES sein.

Der Vorstand führt ein Protokollbuch über die Mitgliederversammlung wie auch über die von ihm durchgeführten Vorstandssitzungen. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie auch des Vorstandes sind im Protokollbuch schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Dem Vorstand obliegt ferner:

1. Beschlußfassung über Aufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedes
Petitionsrecht zur Mitgliederversammlung für den Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages.
2. Beschlußfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
3. Ernennung von Mitgliedern und sonstigen Personen zu Ehrenmitgliedern, sofern sich diese um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 8

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch direkte Benachrichtigung der Vereinsmitglieder einberufen. Der Vorstand kann sich hierbei der Hilfe des Direktors des FRANKEN-LANDSCHULHEIMES bedienen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in derselben Weise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der vierte Teil der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.

§ 9

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den ZWECKVERBAND BAYERISCHE LANDSCHULHEIME A.Ö.R. München zur ausschließlichen Verwendung für die Interessen des FRANKEN-LANDSCHULHEIMES SCHLOSS GAIBACH. Diese Bestimmung kann ohne Genehmigung des zuständigen Finanzamtes nicht geändert werden.

Gaibach, 19. Juli 1984